

Hinweisblatt 1a zur Antragstellung:

Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (Einleitungen in Oberflächengewässer)

Gesetzliche Grundlage

Auf Grundlage des § 68 Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) hat die Wasserbehörde - Referat II D der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - festgelegt, welche Mindestuntersuchungen durch akkreditierte Untersuchungsstellen für direkte und mittelbare Einleitungen in die Oberflächengewässer erforderlich sind.

Die Untersuchung zusätzlicher Parameter, einzuhaltende Grenzwerte und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in dem wasserrechtlichen Bescheid festgelegt.

Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse (Prüfberichte) sind diese an die Wasserbehörde zu senden. Die Untersuchungen erfolgen auf Kosten der Bescheidinhabenden.

Die akkreditierten Untersuchungsstellen sind veröffentlicht in dem Hinweisblatt 1b: Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen für die Eigenüberwachung von Abwassereinleitungen (Direkteinleiter in Gewässer), das Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt finden unter:

[Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Umfang der Mindestuntersuchungen nach Anlagenart

1. Allgemeine Angaben im Prüfbericht

a) Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten	b) Kühlwasser-Einleitungen/ Wasseraufbereitungs-Anlagen	c) Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser
bauliche Änderungen	bauliche Änderungen	bauliche Änderungen
Änderung der Entwässerungsflächen	Angabe der Wassermengen	betriebliche Änderungen
Wartungsintervall	Chemikalienverbrauch	Wartungsintervall
Datum der letzten Wartung mit Ergebnis	Datum der letzten Wartung mit Ergebnis	Datum der letzten Wartung mit Ergebnis

2. Festlegungen zur Probenahme

Probenahmestelle:

Ablauf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen oder entsprechend den Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid.

Probenart:

Entnahme einer Stichprobe aus Sammelbehältern ohne kontinuierlichen Zufluss (stehendes Abwasser), Entnahme einer qualifizierten Stichprobe bei kontinuierlichem Zufluss.

Probenahmeprotokoll:

Beschreibung der Probenahmestelle/ Art und Dauer der Probenahme/ Uhrzeit/ Wetter/ Besonderheiten während der Probenahme

Messungen und Feststellungen vor Ort:

Temperatur/ Färbung/ Trübung/ Geruch/ pH-Wert/ Leitfähigkeit

3. Art und Umfang der Abwasseruntersuchungen

a) Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten	b) Kühlwasser-Einleitungen/ Wasseraufbereitungs-Anlagen	c) Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser
absetzbare Stoffe	absetzbare Stoffe	absetzbare Stoffe
abfiltrierbare Stoffe	abfiltrierbare Stoffe	abfiltrierbare Stoffe
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)
Kohlenwasserstoffindex	Phosphor, gesamt	Phosphor, gesamt
	absorbierbare organische Halogenide (AOX)	absorbierbare organische Halogenide (AOX)
		Stickstoff, anorg. gesamt (Summe aus Ammonium-, Nitrat- und Nitrit-Stickstoff)
Durchführung möglichst bei Regenwetter; Bewässerung mit Stadtwasser im Protokoll vermerken		zusätzlich bei Vorhandensein einer Desinfektionsanlage: freies Chlor, Gesamtchlor

Untersuchungsverfahren:

Es sind die aktuell gültigen Analyseverfahren der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) oder gleichwertige Analyseverfahren gemäß AQS-Merkblatt A-11 anzuwenden.

4. Ergebnis der Prüfung

Bewertung der Analyseergebnisse hinsichtlich der Einhaltung festgelegter Grenzwerte

Die Prüfberichte sind zu senden an:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - II D 2

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Fundstelle der Rechtsgrundlage

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist